

Turnverein St. Johann 1890 – Basel

Statuten



I. NAME, ZWECK UND STELLUNG DES VEREINS

1. Unter dem Namen "Turnverein St. Johann" besteht seit 1890 in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist als Sektion dem Turnverband Basel-Stadt (TVBS), sowie dem Schweizerischen Turnverband (STV) angeschlossen.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens und Spielens aller Altersklassen beider Geschlechter und bietet seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten im Sinne des STV und des TVBS.
4. Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND STIMMBERECHTIGUNG

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Aktivmitglieder	(stimmberechtigt)
JuniorInnen	(nicht stimmberechtigt)
Passivmitglieder	(stimmberechtigt)
Ehrenmitglieder	(stimmberechtigt)

1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- 1.1 JuniorenInnen ab vollendetem 15. Altersjahr
- 1.2 TurnerInnen/SpielerInnen mit gültigem TurnerInnen bzw. SpielerInnen-Pass (Lizenz)
- 1.3 ehemalige, ordnungsgemäss ausgetretene Aktivmitglieder
- 1.4 neu in den Verein eintretende Turnende

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

2. JuniorenInnen

Diese sind durch den Turnverein nicht gegen Unfall versichert.

Als JuniorenInnen gelten:

- 2.1 Nicht schulpflichtige Kinder
- 2.2 Schulpflichtige Kinder von 6-15 Jahren

3. Passivmitglieder

Können natürliche oder juristische, männliche oder weibliche Personen werden, welche das Turnen unterstützen wollen.

Passivmitgliedern steht der Besuch aller Vereinsanlässe offen.

4. Ehrenmitglieder

Sie werden als solche auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Zur Wahl von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehende Leiter und Funktionäre, die ihre Tätigkeit gegen Entschädigung ausüben, können nicht zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

III. **MUTATIONEN**

1. Eintritte

Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Unterzeichnen einer Beitrittserklärung, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

2. Übertritte

Übertritte von einer Mitgliedschaftskategorie zur andern werden vom Vorstand unter späterer Anzeige an die nächstfolgende Versammlung gutgeheissen.

3. Austritte

Der Austritt aus dem Verein hat ausschliesslich durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) zu erfolgen. Beim Austritt müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.

4. Ausschlüsse

Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen die Statuten verstossen, sich unkameradschaftlich bzw. unsportlich benehmen oder dem Ansehen des Vereins sonst wie schaden, können durch Beschluss des Vorstandes und nachträglicher Genehmigung der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. BESCHWERDERECHT

Gegen Entscheide des Vorstandes kann jedes Mitglied an die nächste Versammlung appellieren. Zudem haben die Mitglieder das Recht, innert 60 Tagen nach dem Entscheid der Versammlung beim Vorstand des TVBS Beschwerde einzureichen.

V. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Versammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Sie findet jährlich statt, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Berichte über das vergangene Vereinsjahr, sowie Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung neuer Fonds
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle, des Fähnrichs
- Ehrungen, im Besonderen die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung des Stammlokals
- Beschlussfassung über eine allfällige Fusion oder Auflösung des Vereins

- 1.1 Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der verschiedenen Geschäfte, schriftlich eingeladen.

- 1.2 Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 1.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.

2. Die Versammlung

- 2.1 Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Versammlung muss innert 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 2.2 Die Versammlung kann nur über nicht der Generalversammlung vorbehalten, in der Einladung angegebene Geschäfte beschliessen. An den Versammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied Wort und Stimme.

3. Der Vorstand

Der Vorstand umfasst folgende Mitglieder:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- SekretärIn
- TK-LeiterIn Turnen
- TK-LeiterIn Spiele
- MaterialverwalterIn

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch Pflichtenhefte geregelt.

- 3.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Das einzelne Mitglied kann unbeschränkt wiedergewählt werden.
- 3.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Seine Tätigkeit umfasst im Besonderen:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Einberufung der Generalversammlung und von Versammlungen sowie Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Bestätigung der Wahl der Riegen- und SpielgruppenleiterInnen
 - Wahl der Delegierten an die Versammlung des TVBS
 - Entscheide in dringenden Geschäften, die grundsätzlich der Generalversammlung vorbehalten sind. Solche Entscheide sind der nächsten Generalversammlung zur Ratifizierung zu unterbreiten
 - Verwaltung der Vereinsfinanzen
 - Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- 3.3 Vorstandssitzungen werden vom/der PräsidentenIn nach Bedarf angesetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- 3.4 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit dem/der SekretärIn oder dem/der KassierIn.
- 3.5 Der/die KassierIn führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des gesamten Vereins. Er/Sie erstellt alljährlich zuhanden der Generalversammlung die auf den 30. Juni abgeschlossene Jahresrechnung sowie das Jahresbudget.

4. Die Kontrollstelle

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils 2 RechnungsrevisorenInnen sowie einen Suppleanten, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Das amtsälteste Mitglied der Kontrollstelle scheidet automatisch aus und kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
- 4.2 Die RechnungsrevisorenInnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins, sowie sämtliche Abrechnungen von Anlässen anhand der Buchung und Belege. Die Einsichtnahme in die Bücher steht jedem Mitglied nach Absprache mit dem/der KassierIn frei.
- 4.3 Die RechnungsrevisorenInnen erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VI. FINANZIELLES

1. Die Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Jahresbeiträge der JuniorenInnen
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Zinserträge
- Subventionen
- SponsorenInnen-Beiträge

2. Rechnungswesen

Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 30. Juni abgeschlossen. Erstmals per 30. Juni 2016

3. Die Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zum voraus geschuldet. Vorstand- und Ehrenmitglieder, der/die RedaktorIn des Mitteilungsblattes, sowie Riegen- und SpielgruppenleiterInnen sind von der Entrichtung dieses Beitrages befreit.

4. Skiriege

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Skiriege teilzunehmen. Familienangehörige von Mitgliedern können der Skiriege beitreten und entrichten einen von der Generalversammlung festgelegten Sonderbeitrag. Sie sind an den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

5. Der Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1500.-- pro Jahr zu beschliessen. Diese Limite kann von der Generalversammlung ohne Statutenänderung hinauf- bzw. herabgesetzt werden.

6. Fonds

Innerhalb der Vereinsrechnung kennen nach besonderen Bestimmungen verwaltete Fonds gebildet und geführt werden.

6.1 Festfonds

Der Festfonds ist bestimmt zur teilweisen Finanzierung der Kosten der Mitglieder, die im Namen des Vereins das Eidg. Turnfest besuchen.

6.2 Fonds für Aus- und Weiterbildung

Der Fonds für Aus- und Weiterbildung ist bestimmt für LeiterInnen, die kantonale oder eidgenössische Kurse besuchen und dadurch einen Lohnausfall erleiden. Nach Rücksprache mit dem Kursabsolventen der sich verpflichten muss, noch mindestens 1 Jahr in der ausgebildeten Funktion im Verein tätig zu sein, bestimmt der Vorstand die Höhe der Entschädigung.

6.3 Jubiläumsfonds

Der Jubiläumsfonds ist bestimmt für den nächsten Jubiläumsanlass.

6.4 Fahnenfonds

Der Fahnenfonds ist für die Anschaffung der nächsten Vereinsfahne bestimmt.

6.5 Jugend-/JuniorenInnen Fonds

Der Jugend-/JuniorenInnen Fonds ist bestimmt für ausserordentliche Auslagen jugendlicher Vereinsmitglieder bei Anlässen. Dieser Fonds wird durch Kollekten an Versammlungen des Vereins oder durch zweckgebundene Sammlungen gespiesen. Alle Fonds werden durch Schenkungen und freiwillige Spenden alimentiert.

VII. VEREINSFAHNE

Der von der Generalversammlung gewählte Fährnich ist für die Aufbewahrung der Fahne im Stammlokal und deren einwandfreien Zustand verantwortlich (siehe Pflichtenheft Fährnich).

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der STV verpflichtet jedes Aktivmitglied, der Turnerhilfskasse beizutreten, um sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

Die Prämien gehen zu Lasten des Versicherten. Massgebend für die Rechte und Pflichten der Turnerhilfskasse (THK) sind die diesbezüglichen Reglemente des STV.

2. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme siehe unter Pkt. 3). Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der jeweils gültigen, abgegebenen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl aus der Mitte der Versammlung beantragt und von dieser mehrheitlich beschlossen wird. Der/Die Vorsitzende hat im Fall von Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder sollen auch mitwählen.
3. In Abwesenheit von Pkt. 2 ist zur gültigen Beschlussfassung über
 - Statutenänderung
 - Fusion oder Auflösung des Vereins

die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei nicht Erreichen der 2/3 Mehrheit erfolgt zur Sicherung schriftliche Abstimmung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange sich mindestens 15 Mitglieder verpflichten, ihn weiterzuführen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen an den Vorstand des TVBS übertragen, der es bis zu einer eventuellen Neugründung treuhänderisch verwaltet.
2. Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des TVBS und des STV sinngemäss anwendbar.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Turnvereins St. Johann vom 2. März 2015 vorgestellt und durch die Mitglieder genehmigt.

Basel, den 20. August 2015

Turnverein St. Johann:

Der Präsident:
Andreas Blättler

Die Kassierin:
Doris Sitton





Diese Statuten wurden gelesen und genehmigt vom
Vorstand des Turnverbands Basel Stadt: am 6. November 2015

Der Präsident:
Urs Fitz

Die Sekretärin:
Anne-Käthi Baur




